

„Corona-Hilfe für Meller Vereine“

Hilfsprogramm der Stadt Melle für Vereine zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie

Präambel

Die aktuelle Pandemie im Zusammenhang mit dem Corona-Virus stellt die gesamte Gesellschaft vor die vielleicht größte Herausforderung der letzten Jahrzehnte.

Die zum Schutz der Bevölkerung ergangenen Regeln und Maßnahmen setzen bereits seit mehr als einem Jahr das gewohnte soziale Miteinander, aber auch das Wirtschaftsleben zum großen Teil außer Kraft und niemand kann derzeit verlässlich sagen, wann diese Einschränkungen wieder gelockert werden können.

Dadurch wird vielen gesellschaftlichen Bereichen die Grundlage zumindest vorübergehend entzogen. Viele der auf Gemeinnützigkeit und ehrenamtliches Engagement aufbauenden Vereine, Initiativen u.a. sind von dieser Entwicklung ganz besonders betroffen und teilweise in ihrer Existenz bedroht. Dies gilt z.B. für Sportvereine, Kulturvereine und -initiativen und alle anderen Vereine mit bürgerschaftlichem Engagement, die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden. Der Stadt Melle ist es in dieser Situation ein besonderes Anliegen, die gewachsene Vereinslandschaft in Melle, die einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Meller Bevölkerung leistet, aber auch wichtige soziale und integrative Aufgaben wahrnimmt, zu unterstützen und damit in ihrer Pluralität zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen, für das Jahr 2021 insgesamt **100.000 Euro** für ein Hilfsprogramm zur Unterstützung Meller Vereine in der Pandemie bereitzustellen.

Aus diesen Mitteln unterstützt die Stadt Melle in ihrer Existenz bedrohte Meller Vereine und Organisationen mit einer Soforthilfe nach den nachfolgenden Kriterien.

1. Grundsätze

Ziel des Hilfsprogramms ist es, Meller Vereinen und Organisationen (nachstehend „Vereine“ benannt), die infolge der Corona-Pandemie in Existenznot geraten sind, auf Antrag hin wirksam zu unterstützen, damit sie ihre ideellen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke weiterhin verfolgen und umsetzen können.

Antragsteller sollen gemäß §§ 52 oder 53 der Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigt anerkannt sein und dürfen erst nach dem 11. März 2020 durch die Corona-Pandemie in die finanzielle Notlage gekommen sein.

Die zu gewährende Soforthilfe dient ausschließlich und unmittelbar dazu, eine mögliche Insolvenz zu vermeiden und damit die Existenz auch weiterhin zu sichern.

Das Programm ist **subsidiär** angelegt. Das bedeutet, dass Antragsteller zunächst alle Möglichkeiten Dritter, soweit sie sich auf die Pandemie beziehen (z.B. Förder- oder Hilfsprogramme des Bundes/Landes, von Verbänden usw.) und alle eigenen Möglichkeiten, wie etwa der vollständige Verbrauch von Rücklagen zur Bewältigung der Krise ausschöpfen müssen. Ausgenommen hiervon sind Rücklagen, die nachweislich in Kürze für dringende und unabwendbare Maßnahmen benötigt werden.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle gemäß §§ 52 oder 53 der Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigt anerkannten Vereine und Organisationen, die seit mindestens zwei Jahren ihren Sitz in Melle haben und deren Aktivitäten sich vorrangig auf das Gebiet der Stadt Melle beziehen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Vereine oder Organisationen, die institutionelle Förderungen für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Einrichtung erhalten, oder deren Liquiditätsengpässe durch andere staatliche oder private Zuwendungen bereits gedeckt sind, sind von diesem Programm ausgeschlossen.

Eine Soforthilfe nach diesem Hilfsprogramm kann nur bewilligt werden, wenn die Höhe des verbleibenden Liquiditätsengpasses insgesamt mindestens 200 Euro beträgt.

3. Gegenstand der Soforthilfe

Bei Glaubhaftmachung einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen usw.) zu deckenden finanziellen Belastung, die zu einer Existenzgefahr oder Insolvenz führt, können Vereine aus diesem Hilfsprogramm eine Soforthilfe beantragen für bspw. folgende Ausgaben:

- Miet- und Pachtkosten
- Betriebskosten (Wasser, Strom, Heizung, Versicherungen, weitere Nebenkosten)
- unabwendbare Instandhaltungen
- Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und durch die Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen (z.B. Stornierungskosten, bestehende Verträge usw.)
- Kosten für Kredite und Darlehen für bereits vor der Pandemie getätigte Investitionen
- Kosten für vertraglich gebundene Honorare.

4. Höhe der finanziellen Soforthilfe

Der Antragsteller kann eine einmalige Soforthilfe zum Ausgleich pandemiebedingter Liquiditätsengpässe für maximal sechs Monate bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 2.500 Euro erhalten. Besteht in den Folgemonaten trotz der einmaligen Soforthilfe weiterhin ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass und wurde die Maximalsumme von 2.500 EUR nicht ausgeschöpft, kann ein weiterer Antrag auf Soforthilfe gestellt werden. Die Höhe der Soforthilfen insgesamt beträgt maximal 2.500 EUR im laufenden Jahr.

In besonderen Einzelfällen, in denen die vorgenannte Summe überschritten wird, ist darüber gesondert und außerhalb dieses Hilfsprogramms zu entscheiden.

5. Rechtsanspruch

Bei der Soforthilfe handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Melle. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Soforthilfe aus dem Hilfsprogramm der Stadt Melle besteht nicht. Die Stadt Melle entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Antragsverfahren

Die Soforthilfe ist unmittelbar bei der Stadt Melle (Kultur- und Tourismusbüro) zu beantragen. Hierfür steht online ein entsprechender Antrag zum Download zur Verfügung. Der Antrag ist vom bzw. von den Vertretungsberechtigten des Vereins zu unterzeichnen und in digitaler und postalischer Form an die benannte Stelle zu richten.

Der Antragsteller muss im Antrag einen pandemiebedingten Liquiditätsengpass darlegen und glaubhaft machen. Ein pandemiebedingter Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, weil er Verbindlichkeiten zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant war.

Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe (Antragsformular)
- Satzung des Vereins
- Bei gemeinnützigen Vereinen der Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften, ggf. auch vorläufiger Bescheid
- Finanzplanung 2021 (geplante Einnahmen und Ausgaben wie von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Satzung des Vereins nichts anderes vorsieht)
- geeignete Unterlagen zur Feststellung der Vermögenssituation

Anträge für das Jahr 2021 sollen bis spätestens 30. November 2021 bei der Stadt Melle eingereicht werden.

7. Verwendungsnachweis

Die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung ist durch eine Erklärung an Eides statt zu versichern.

8. Weitere Bestimmungen

Die Soforthilfen werden nur gewährt, wenn zur Abwendung des existenzbedrohenden Zustands keine anderen Förderungen oder Hilfen in Anspruch genommen werden können, welche die gleichen Notlagen wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich bestehen.

Die Stadt Melle ist berechtigt, durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) bei den Soforthilfeempfängern Prüfungen hinsichtlich der Inanspruchnahme und Verwendung der Soforthilfe durchzuführen.

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037).

9. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieses Hilfsprogramm tritt zum 17. Mai 2021 in Kraft.
Es tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Melle, den 17. Mai 2021

Stadt Melle
Der Bürgermeister
Reinhard Scholz

